

Anlage 8 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014)

## Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und gegen sonstige Auflagen gemäß Nummer 7.6.2 dieser Förderrichtlinie

### I. Definitionen der Begriffe bei der Anwendung des Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 640/2014

Als **Vorhaben** gelten jeweils die Flächen, die gemäß Nummer 6.9 dieser Förderrichtlinie nicht ausgetauscht werden können bzw. alle Flächen der Maßnahme zusammen, die den gleichen Beihilfesatz haben.

Ein **Verstoß** gegen eine Zuwendungsvoraussetzung, die sich allein auf die bewilligte Fläche bezieht, wird unter Berücksichtigung der bewilligten Flächen anhand der ermittelten Flächen festgestellt.

Der **Umfang** eines Verstoßes bestimmt sich an der Verstoßfläche. Diese ergibt sich aus der ermittelten Größe der Fläche, auf der ein Verstoß vorliegt. Beziehen sich Zuwendungsvoraussetzungen jedoch nur auf Anteile von Verpflichtungsflächen, so bestimmt sich der Umfang des Verstoßes an der gesamten Verpflichtungsfläche, auf die sich die Zuwendungsvoraussetzung bezieht.

Die **Häufigkeit** eines Verstoßes bemisst sich am aktuellen Jahr erhöht um die Anzahl derjenigen Vorjahre vor Eintreten des betreffenden Verstoßes, in denen ein oder mehrere ähnliche Verstöße festgestellt wurden.

**Ähnliche Verstöße** liegen in den im Sanktionskatalog benannten Fällen vor.

Die Bewertung der **Schwere** und **Dauer** eines Verstoßes erfolgt in Stufen und führt zu einer **Regelbewertung** in den gemäß Sanktionskatalog benannten Stufen.

Der Sanktionskatalog wird per Erlass durch das TMIL in Kraft gesetzt.

### II. Ermittlung der Gesamtbewertung

Die aus **Schwere** und **Dauer** des Verstoßes abgeleitete **Regelbewertung** wird bei einer Verstoßhäufigkeit von 2 um eine Stufe erhöht. Bei einer Verstoßhäufigkeit von mehr als zwei wird die Regelbewertung um zwei Stufen erhöht. Liegt zusätzlich ein Verstoß gegen eine mit der Zuwendungsvoraussetzung verbundene Sonstige Auflage vor, so wird um eine weitere Stufe erhöht. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung der Gesamtumstände sowie nach Maßgabe der Kriterien des Artikel 35 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 eine Änderung um je eine Stufe nach oben oder unten vornehmen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist die sogenannte **Ermittelte Bewertung**.

Zur Ermittlung der **Gesamtbewertung** im aktuellen Zahlungsantrag wird der Abzugsbetrag der Ermittelten Bewertung nach III. mit dem Umfang multipliziert.

Die Abzugsbeträge aus verschiedenen Verstößen werden ungeachtet der geometrischen Lage der zugrunde liegenden Verstoßflächen auf Ebene der Maßnahmenflächen mit gleichem Beihilfesatz neben- oder übereinander addiert.

Der Abzugsbetrag kann in keinem Fall höher sein, als die jährliche Beihilfe auf Maßnahmenebene nach Anwendung des Artikel 6 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 beträgt.

Sofern die Ermittelte Bewertung zu einer Rückforderung führt, kann diese in keinem Fall höher als die berechnete Beihilfe für das Vorhaben nach Anwendung des Artikel 6 Abs. 2 Buchst. e) der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 für den betreffenden Antrag auf Auszahlung sein.

Die Förderung des Vorhabens wird durch Rücknahme der Bewilligung für dieses Vorhaben beendet.

Wird in der Ermittelten Bewertung des Verstoßes die Stufe 5 erreicht, bezieht sich diese bei den Maßnahmen A11, V11, A12, A3 sowie Ö1 und Ö2 der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie auf die Gesamtbewilligung des Betriebes für diese Maßnahme, mit der Folge, dass die Maßnahme im Betrieb beendet wird und die Rückforderung der jeweils in den Vorjahren für diese Maßnahme geleisteten Zahlung erfolgt.

Kann eine Erhöhung der Regelbewertung unter Berücksichtigung der Häufigkeit und eines Verstoßes gegen eine Sonstige Auflage und/oder unter Ausübung des Ermessens der Bewilligungsbehörde mangels weiterer Stufen nicht erfolgen, ist von einem **schwerwiegenden Verstoß** gemäß Artikel 35 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auszugehen.

Ausschlüsse gemäß Artikel 35 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 beziehen sich auf den Antrag auf Auszahlung derselben Maßnahme oder Vorhabenart, der im Jahr nach dem sanktionierten Zahlungsantrag gestellt wird.

Gleiche Vorhabenarten in diesem Sinne sind die im Förderkatalog (Anlage 2) jeweils gemeinsam beschriebenen A- und V-Maßnahmen, die Maßnahmen G11 und G12, die Entsprechungen der Grund- bzw. Erschwernisstufen der Biotopgrünlandmaßnahmen in und außerhalb von Schutzgebieten bzw. die Maßnahmen Ö1 und Ö2.

### **III. Abzugsbeträge bei den verschiedenen Stufen der Ermittelten Bewertung**

Stufe 1: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Kürzungsansatzes des Verstoßes gemäß dem Sanktionskatalog jedoch von nicht mehr als dem Beihilfesatz

Stufe 2: Abzug eines Betrages in Höhe des dreifachen Kürzungsansatzes des Verstoßes gemäß dem Sanktionskatalog jedoch von nicht mehr als dem Beihilfesatz

Stufe 3: Abzug eines Betrages in Höhe des Beihilfesatzes

Stufe 4: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Beihilfesatzes

Stufe 5: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Beihilfesatzes und Rücknahme der Bewilligung sowie Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen im Verpflichtungszeitraum